

1. Sachverhalt

Journalist A hält die Sicherheitskontrollen auf deutschen Flughäfen für unzureichend. Durch eine Aktion will er medienwirksam auf die Mängel aufmerksam machen. Er stimmt sein Vorhaben mit dem Fernsehsender ProSieben ab, der den gesamten Vorgang von einem Kamerateam aufnehmen lässt. Zu insgesamt vier Inlandsflügen, die A an einem Tag durchführt, nimmt er ein Butterflymesser mit. Er versteckt es jeweils vor der Sicherheitsschleuse des Flughafens in einem Brillenetui, das er auf die Kamera in seinem Handgepäck legt. Wie geplant, bleibt das Messer unentdeckt, weil das Personal den ausgelösten Alarm auf die Kamera zurückführt. A behält das Etui mit dem Messer auch im Wartebereich, im Flugzeug und in der Sicherheitszone des Zielflughafens bei sich. In erster Linie handelt er aus Sorge um die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs. Daneben interessiert ihn aber auch die Bezahlung durch den Fernsehsender ProSieben, der die Filmaufnahmen ausstrahlt. Die Sendung hat zur Folge, dass die Sicherheitskontrollen verschärft werden. Auch wird der Film bei der Schulung des Sicherheitspersonals eingesetzt.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der Fall ist von allgemeiner Bedeutung, auch wenn die tatbestandliche Prüfungsgrundlage sehr speziell ist. In Be-

März 2006 ProSieben-Fall

Unerlaubtes Mitführen einer Waffe in Luftfahrzeugen und nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen / Notstand beim Dauerdelikt / Wahrnehmung berechtigter Interessen / Rechtfertigung durch Grundrechte / Grenzen des investigativen Journalismus

§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz; 34, 193 StGB; Art. 5 GG

Leitsatz der Verf.:

Ein zunächst gerechtfertigtes Dauerdelikt wird rechtswidrig, wenn und sobald der rechtfertigende Grund wegfällt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – Az III-5 Ss 63/05 – 33/05 I; veröffentlicht in: NJW 2006, 630

tracht kommt eine Strafbarkeit des A wegen **unerlaubten Mitführens von verbotenen Gegenständen in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen** gem. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz¹ in vier Fällen. Die Probleme betreffen zur Hauptsache die Frage, ob Rechtfertigungsgründe zugunsten des A eingreifen.

¹ Der Gesetzestext kann abgerufen werden unter www.gesetze-im-internet.de. Diese Internetseite bietet das Bundesjustizministerium in Kooperation mit juris an. Wir empfehlen sie nachdrücklich. Sie macht Gesetze zugänglich, die in den gängigen gedruckten Sammlungen nicht enthalten sind, und sie informiert tagesaktuell über die Gesetzeslage. – Im vorliegenden Fall musste das OLG Düsseldorf teilweise noch altes Recht (§§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 60 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrsgesetz) anwenden. Wir stellen auf die neue Gesetzeslage ab, weil die Änderungen für die Probleme des Falles ohne Bedeutung sind.

Auf **tatbestandlicher Ebene** ist allenfalls diskutierbar, ob es A entlastet, dass er zu keinem Zeitpunkt das Messer für gefährliche Zwecke verwenden wollte. Das ändert allerdings nichts daran, dass dem Wortlaut nach die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es genügt das schlichte Mitführen im Handgepäck oder Ansiehtragen von Hieb- und Stoßwaffen, zu denen ein Butterflymesser zählt,² im Sicherheitsbereich des Flughafens und im Flugzeug. Grund der Bestrafung ist die damit verbundene abstrakte Gefahr.

Allerdings wird für abstrakte Gefährungsdelikte diskutiert, ob in Fällen einer sicher auszuschließenden Gefährdung die Tatbestandsmäßigkeit verneint werden kann. Der Meinungsstreit betrifft zur Hauptsache den Tatbestand der schweren Brandstiftung gem. § 306 a StGB.³ Für eine **teleologische Reduktion** wird vor allem die Höhe der Strafandrohung (Verbrechen!) angeführt.

Schon das spricht gegen eine Übertragung auf das hier zu prüfende Vergehen mit verhältnismäßig geringer Strafandrohung. Im Übrigen wird man den „Gegenbeweis der Ungefährlichkeit“⁴ nicht allein mit der guten Absicht führen können. Es müssen objektive Vorkehrungen getroffen worden sein, die Gefährdungen jeder Art ausschließen.⁵ Daran fehlt es hier. Das Messer hätte – durch wen und wie auch immer – im Sicherheitsbereich gefährlich verwendet werden können.

Im Bereich der Rechtswidrigkeit kommt in erster Linie eine **Rechtfertigung wegen Notstandes** gem. § 34 StGB in Betracht. Eine vollständige Erfassung der Probleme setzt voraus,

dass die Prüfungssystematik beherrscht wird:⁶

- a) Notstandslage
 - Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
 - Gegenwärtigkeit
- b) Notstandshandlung
 - Erforderlichkeit⁷
 - Wesentliches Überwiegen des geschützten Interesses
 - Angemessenheit
- c) Notstandswille

Bereits an der Eingangsvoraussetzung könnte es fehlen, weil A nicht zugunsten konkret gefährdeter Personen, sondern zum Schutz der **allgemeinen Luftsicherheit** tätig werden wollte. Notstand und Notstandshilfe scheinen aber nur zugunsten individueller Rechtsgüter möglich zu sein, weil das Gesetz in der Aufzählung konkreter Rechtsgüter lediglich Individualgüter nennt und weil es von der Abwendung einer Gefahr „von sich oder einem anderen“ spricht. Tatsächlich wird mit diesem und weiteren Argumenten die Auffassung vertreten, dass Handlungen zum Schutz allgemeiner Rechtsgüter nicht von § 34 StGB erfasst würden.⁸ Die h. M. sieht das anders und beruft sich dabei ebenfalls auf ein Wortlautargument: Die Aufzählung der notstandsfähigen Rechtsgüter in § 34 StGB

² Vgl. die Liste verbotener Waffen in Anl. 2 zum Waffengesetz Nr. 1.4.3. (Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen).

³ Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2006, § 40 Rn. 29 ff.; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 220 f.

⁴ Vgl. zu diesem Begriff *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, S. 264 Fn. 45.

⁵ Vgl. BGHSt 26, 121, 124 f.; *Joecks*, StGB, 6. Aufl. 2005, § 306 a Rn. 15 f.

⁶ So oder ähnlich wird ganz überwiegend aufgebaut; vgl. z. B. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 35. Aufl. 2006, Rn. 323; *Schlüchter/Herzog*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2004, S. 54.

⁷ Das Merkmal steht so nicht im Gesetz, ist aber abzuleiten aus dem gesetzlichen Erfordernis einer nicht anders abwendbaren Gefahr. Die Antwort auf die Frage, ob die Gefahr anders abwendbar gewesen ist, setzt die Untersuchung etwaiger Handlungsalternativen voraus. Das geschieht sachgerecht im Zusammenhang mit der Prüfung der Notstandshandlung durch die Erörterung milderer, aber gleichermaßen effektiver Mittel. Inhaltlich stimmt die Prüfung mit der Untersuchung der Erforderlichkeit bei der Notwehr überein. Vgl. *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 8 Rn. 19.

⁸ So z. B. *Günther* in SK, StGB, § 34 Rn. 23.

ende mit der denkbar weiten Formulierung „oder ein anderes Rechtsgut“, die allgemeine Rechtsgüter einschließt.⁹

Wer auch allgemeine Rechtsgüter für notstandsfähig hält, wird die Prüfung mit der Untersuchung einer **gegenwärtigen Gefahr** fortsetzen. Aus dem Umstand, dass A einen Sicherheitsmangel nachgewiesen hat, kann geschlossen werden, dass zum Zeitpunkt seines Handelns eine bedrohliche Situation vorgelegen hat, die jederzeit in einen Schaden umschlagen konnte, so dass unverzüglich reagiert werden musste. Das bedeutet, dass eine den Anforderungen des § 34 StGB genügende gegenwärtige Dauergefahr vorhanden war.¹⁰

Das Merkmal der **Erforderlichkeit** verlangt ein Denken in Alternativen und Varianten.

Zu prüfen ist im vorliegenden Fall, ob A die allgemeine Luftsicherheit gleichermaßen effektiv durch Maßnahmen hätte schützen können, die weniger intensiv oder gar nicht in Rechtsgüter eingegriffen hätten.¹¹ Es liegt nahe, die ausgeführte Handlung durch Handlungsalternativen zu ersetzen. Hier kommt vieles in Betracht: z. B. die Unterrichtung der zuständigen Behörde, das Verfassen von Zeitungsartikeln über mutmaßliche Sicherheitslücken und auch demonstratives Handeln, etwa durch Verteilen von Warnzetteln an Fluggäste oder durch Boykottaufruf. Doch lässt sich der Nachweis nur schwer führen, dass diese Handlungsalternativen gleichermaßen effektiv gewesen wären wie die Tat selbst, weil Fakten mit Hypothesen zu vergleichen sind. Fakten sind sicher, Hypothesen sind es nicht. Und Zweifel wirken sich im Strafrecht günstig für den Täter aus (in dubio pro reo). Es wird daher

schwer fallen, A vorzuhalten, dass er den gleichen Erfolg auch durch alternatives Handeln erreichen können.

Etwas anderes könnte sich ergeben, wenn statt etwaiger Alternativen bloße Varianten des tatsächlichen Verhaltens in Betracht gezogen werden und in diesem Zusammenhang Berücksichtigung findet, dass das Delikt eine **Dauerstraftat**¹² ist. Tatsächlich war die Tathandlung des Mitführens der Waffe erst nach dem Flug mit dem Verlassen des Sicherheitsbereiches am Zielflughafen beendet. A könnte anzulasten sein, dass er seine Aktion nicht bereits nach dem Passieren der Zugangskontrolle abgebrochen hat, etwa indem er sich den Sicherheitskräften gegenüber offenbarte oder sich heimlich des Messers entledigte. Wollte man annehmen, dass trotzdem der gleiche Erfolg erreichbar gewesen wäre, so würde die Rechtfertigung für die Fortsetzung der Aktion entfallen, was eine Bestrafung jedenfalls dieses Teiles der Tat ermöglichen würde.

Soweit die Erforderlichkeit (teilweise oder ganz) bejaht wird, bedarf es anschließend einer **Interessenabwägung**. Sie weist die Besonderheit auf, dass auf beiden Seiten das Interesse am Schutz der Luftsicherheit steht und lediglich nach dem Grad der Gefährdung – Gefährdung durch die Sicherheitsmängel versus Gefährdung durch die konkrete Tat – abzuwägen ist.¹³

Im Falle einer für A günstigen Abwägung ist noch auf das Korrektiv der **Angemessenheit** einzugehen.¹⁴ Es verdient besondere Aufmerksamkeit, wenn, wie hier, die Notstandshandlung zugunsten eines allgemeinen Rechtsguts begangen und dessen Notstandsfähigkeit mit der h. M. bejaht wurde. Ein wichtiges Argument der Gegenmei-

⁹ Vgl. z. B. *Lenckner/Perron* in *Schönke/Schröder, StGB*, 26. Aufl. 2001, § 34 Rn. 10; *Heinrich, Strafrecht AT I*, 2005, Rn. 410.

¹⁰ Näher zur gegenwärtigen Dauergefahr bei § 34 StGB *Wessels/Beulke* (Fn. 6), Rn. 306.

¹¹ Vgl. oben Fn. 7.

¹² Vgl. zur Kategorie der Dauerstraftat und der Unterscheidung zwischen ihrer Vollendung und Beendigung *Wessels/Beulke* (Fn. 6), Rn. 32.

¹³ Vgl. die Übersicht über die Notstandsfälle bei *Ebert, Strafrecht AT*, 3. Aufl. 2001, S. 81 f.

¹⁴ Vgl. zu diesem Merkmal *Joecks* (Fn. 5), § 34 Rn. 29.

nung muss hier nochmals aufgegriffen werden. Sie befürchtet, dass die Einräumung von Notstandsbefugnissen den Bürger dazu animiert, Schutz- und Kontrollfunktionen zu übernehmen, die besser staatlichen Stellen vorbehalten bleiben sollten.¹⁵ Das Merkmal der Angemessenheit ermöglicht es, diesem Bedenken nach Lage des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

Glatt zu bejahen ist das abschließende Merkmal des **Notstandswillens**. Dieser war nach den gerichtlichen Feststellungen gegeben. Dass A zusätzlich an Einnahmen interessiert war, schadet nicht.¹⁶

Falls A eine Rechtfertigung nach § 34 StGB (teilweise oder ganz) versagt wird, ist noch an Rechtfertigungsgründe zu denken, die mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

Für journalistisches Handeln kommt einmal eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der **Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB** in Frage. Das Gesetz sieht zwar eine Anwendung nur im Zusammenhang mit Beleidigungsdelikten vor. In der Literatur wird jedoch teilweise eine analoge Anwendung in Verbindung mit sonstigen Tatbeständen diskutiert.¹⁷ Die h. M. lehnt sie mit dem Hinweis darauf ab, dass der Gesetzgeber eindeutig einen engen Zusammenhang mit §§ 185 ff. StGB hergestellt habe.¹⁸

Ferner kann noch eine **rechtfertigende Wirkung von Grundrechten** – hier der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG oder der Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – in Betracht gezogen werden. Dabei sollte aber der Diskussionsstand zu der Frage berücksichtigt werden, ob Grundrechte überhaupt unmittelbar rechtfertigend

wirken können.¹⁹ Die Auffassungen dazu sind mehr oder weniger restriktiv. Teilweise wird die Frage wegen der Unbestimmtheit der Grundrechte verneint.²⁰ Ansonsten wird nur für wenige, hier nicht einschlägige Konstellationen die Möglichkeit einer unmittelbaren grundrechtlichen Rechtfertigung anerkannt.²¹

Sollten Rechtfertigungsgründe nicht zum Zuge kommen, so kann auch der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB A nicht mehr vor Strafe bewahren. Denn diese Vorschrift greift nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für Notstandshandlungen zugunsten hochrangiger individueller Rechtsgüter ein.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG Düsseldorf bestätigt die Verurteilung des A durch die Vorinstanz gem. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz. Das Gericht lässt viele der hier angesprochenen allgemeinen Rechtsprobleme ungeklärt, weil es nach seiner Ansicht auf sie im Ergebnis nicht ankommt. Das entspricht revisionsgerichtlicher Praxis.

So enthält sich das Gericht einer Stellungnahme zu der Frage, ob abstrakte Gefährdungsdelikte einer teleologischen Reduktion unter dem Gesichtspunkt konkreter Ungefährlichkeit zugänglich sind. Es führt dazu lediglich aus, dass „eine solche atypische Situation“ nicht vorgelegen habe.²²

Bei der Prüfung des rechtfertigenden Notstandes lässt das Gericht den Streit über die Notstandsfähigkeit allgemeiner Rechtsgüter unberücksichtigt. Es erkennt die Sicherheit des Luftverkehrs als „anderes“ Rechtsgut im Sinne von § 34 StGB an.

Auch unterbleibt eine nähere Untersuchung der Notstandslage. Dazu heißt es lediglich: „Die aufgedeckten Sicher-

¹⁵ Vgl. *Günter* (Fn. 8), § 34 Rn. 23.

¹⁶ Vgl. *Lenckner/Perron* (Fn. 9), § 34 Rn. 48.

¹⁷ Vgl. die Darstellung des Meinungsstreits bei *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 193 Rn. 4 m. w. N.

¹⁸ So etwa *Kindhäuser*, LPK-StGB, 2. Aufl. 2005, § 193 Rn. 1.

¹⁹ Gründlich zu diesem ansonsten wenig erörterten Thema *Kühl* (Fn. 7), § 9 Rn. 112 ff.

²⁰ So *Tiedemann*, Verfassungsrecht und Strafrecht, 1991, S. 36.

²¹ Näher dazu *Kühl* (Fn. 7), § 9 Rn. 114.

²² OLG Düsseldorf NJW 2006, 630.

heitsmängel mögen ... eine gegenwärtige Dauergefahr für die Sicherheit des Lufttransports gewesen sein.“²³

Ferner verzichtet das Gericht darauf, die Erforderlichkeit umfassend zu untersuchen. Das von A gewählte Mittel wird der Art nach als erforderlich akzeptiert. Nicht hingenommen wird aber die **Intensität der Ausführung**. Zur Begründung wird auf die Kontrollpraxis an Flughäfen verwiesen. Sicherheitskontrollen würden nur beim Zutritt zu dem nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens durchgeführt. Vor oder im Flugzeug werde nicht noch einmal kontrolliert. Daher habe A den Sicherheitsmangel bereits mit dem Passieren der Sicherheitskontrolle am Eingang aufgedeckt. „An dieser Stelle (zu diesem Zeitpunkt) hätte der Angekl. die Aktion abbrechen können und müssen.“²⁴

Dem steht nach Ansicht des Gerichts nicht entgegen, dass die Durchführung der Flüge mit dem Messer die öffentliche Wirkung der späteren Fernsehsendung möglicherweise erhöht hat. Zur Aufdeckung der Sicherheitsmängel sei dieser Teil der Aktion nicht mehr notwendig gewesen.

Daraus könnte zu folgern sein, dass die rechtfertigende Wirkung von § 34 StGB bereits mit dem Passieren der Sicherheitsschleuse beim ersten Flug ein Ende gefunden hat. Aus Überlegungen des Gerichts zur Strafzumessung ergibt sich jedoch, dass auch noch die gleichen Teilhandlungen bei den anderen Flügen miterfasst sind. A habe nicht lediglich menschliches Versagen im Einzelfall, sondern eine Lücke im System aufzeigen wollen, was nur durch Wiederholungen möglich gewesen sei. Es bleibt aber dabei, dass jeweils das weitere Mitführen des Messers als nicht mehr erforderlich beurteilt wird.

Eine Rechtfertigung nach **§ 193 StGB** verneint das OLG aus zwei Gründen. Die Vorschrift sei auf andere Tatbestände als die Beleidigungsdelikte

nicht entsprechend anwendbar. Auch „ergäbe eine Abwägung der betroffenen Interessen – hier die Sicherheit des Lufttransports, dort die Informationsbeschaffung – ein deutliches Übergewicht zugunsten der die Allgemeinheit besonders betreffenden Luftsicherheit“.²⁵

Auch eine grundrechtliche Rechtfertigung lehnt das Gericht (mit einer zirkulären Argumentation) ab. Eine **Beschaffung von Informationen**, die, wie hier festgestellt, **rechtswidrig** erfolgt sei, werde weder durch die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG noch durch die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der Clou des Falles besteht zweifellos in der Zerlegung einer Dauerstraftat im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung. War die Vollendung der Tat auch gerechtfertigt, so kann gleichwohl deren Fortführung bis zur Beendigung rechtswidrig gewesen sein. Den Anlass für eine derartige Differenzierung gibt das Merkmal der Erforderlichkeit, das sowohl beim Notstand als auch bei der Notwehr zu prüfen ist. Diese Konstellation sollte man sich insbesondere für die klassische Dauerstraftat, die Freiheitsberaubung, merken.

Unangenehme Folgen hat diese Differenzierung für die Fortsetzung der **gutachtlichen Fallprüfung**. Für keine der beiden Teilhandlungen kann bereits im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit ein abschließendes Ergebnis festgestellt werden. Teilhandlung 1 – das Durchschleusen des Messers – muss nach der Feststellung der Erforderlichkeit noch den weiteren Voraussetzungen des § 34 StGB (überwiegendes Interesse, Angemessenheit) genügen, um als gerechtfertigt zu gelten. Für die Teilhandlung 2 – den weiteren Aufenthalt in der Sicherheitszone und

²³ OLG Düsseldorf NJW 2006, 630.

²⁴ OLG Düsseldorf NJW 2006, 630, 631.

²⁵ OLG Düsseldorf NJW 2006, 630, 631.

im Flugzeug – scheidet zwar nach der Ablehnung der Erforderlichkeit eine Rechtfertigung nach § 34 StGB aus; im Anschluss daran sind aber noch sonstige Rechtfertigungsgründe sowie Entschuldigungsgründe zu prüfen. Es ist schwierig, eine solche gespaltene Prüfung übersichtlich zu gestalten.

Als Aufbaualternative kommt in Betracht, dass die Aufteilung bereits zu Beginn durch zwei Prüfungsansätze vorgenommen wird. Dem Vorteil der Übersichtlichkeit steht allerdings der wohl größere Nachteil gegenüber, dass für den Leser an dieser Stelle noch nicht nachvollziehbar ist, warum das Gesamtgeschehen aufgeteilt wird.

Für die Fallbehandlung insgesamt ist ein **Hintergrundproblem** allgemeiner Art von Bedeutung. Es betrifft das moderne Phänomen des **investigativen Journalismus**. Damit sind journalistische Aktivitäten gemeint, die unter Verwendung rechtlich zweifelhafter Praktiken darauf zielen, tatsächliche oder vermeintliche Missstände aufzudecken. Gelegentlich wird von Journalisten geradezu ausgetestet, was die Rechtsordnung dafür an Spielräumen hergibt. Das hat zu Auswüchsen in der Form einer inakzeptablen Skandalisierung geführt. Andererseits hat es aber auch Fälle gegeben, in denen allein offensive journalistische Arbeit eine Aufdeckung von Missständen möglich gemacht hat.

Der Frage nach den rechtlichen Grenzen investigativer journalistischer Tätigkeit²⁶ begegnet man bei der Prüfung des Falles an mehreren Stellen. Die persönliche Einstellung dazu wird sich bemerkbar machen, wenn bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Notstandshandlung Alternativen, wie z. B. die Information der zuständigen Behörde oder eine Publikation über vermutete Sicherheitsmängel, in Betracht gezogen werden. Auch dort, wo zwischen den beteiligten Interessen abzuwägen

ist, also sowohl bei § 34 StGB als auch bei § 193 StGB, sowie bei der Untersuchung der Angemessenheit der Handlung gem. § 34 StGB wird über diese Frage entschieden. Es spricht für die Qualität einer Bearbeitung, wenn das erkannt und offen angesprochen wird.

Auch die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist daher ein Beitrag zur Bestimmung der rechtlichen Grenzen journalistischer Tätigkeit. Das Gericht bemüht sich erkennbar um eine mittlere Position. Danach dürfen Journalisten investigativ recherchieren; ihnen ist es jedoch verwehrt, zwecks größerer Medienwirkung mehr zu tun, als zum Schutz allgemeiner Interessen unbedingt nötig ist.

5. Kritik

Die Entscheidung ist in sich nicht stimmig. Einerseits wird A vorgehalten, dass er die Aktion nicht nach dem Passieren der Sicherheitsschleuse abgebrochen hat. Andererseits wird ihm attestiert, dass er zum Nachweis systematischer Sicherheitsmängel die Aktion mehrfach und an unterschiedlichen Orten durchführen durfte. Das tat A, indem er vier Flüge an einem Tag absolvierte. Das wäre schwierig zu bewerkstelligen gewesen, wenn er die erste Aktion schon vor Flugantritt abgebrochen hätte.

Wenig überzeugend ist ferner die Annahme des Gerichts, dass die verkürzte Aktion gleichermaßen effektiv gewesen wäre. Das ist nicht mehr als eine Behauptung. Folgendes könnte dem entgegengehalten werden. Die besondere Brisanz erhielt der Fernsehbericht erst dadurch, dass das Publikum die Präsenz des Messers im Flugzeug vorgeführt bekam. Denkbar ist, dass die Sicherheitskräfte allein deswegen reagierten. Lässt sich diese Möglichkeit nicht ausschließen, so müsste – in dubio pro reo – die gesamte Aktion als erforderlich beurteilt werden.

(Dem Text liegen Entwürfe von Susanne Henck und Florian Knauer zugrunde.)

²⁶ Ausführlich dazu Rose, Grenzen der journalistischen Recherche im Strafrecht und im Strafverfahrensrecht, 2001.